

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. Juni 1900.

N^o 28.

Inhalt:	1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten	Seite 409	
	2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiete von Kamerun; — desgl. in Deutsch-Ostafrika	409	
	3. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollfreier Einlaß der von der Pariser Weltausstellung zurückgelangenden luxemburgischen Ausstellungsgüter; — Bestimmungen über die Umrechnung fremder Werthe zum Zwecke der Berechnung der Stempelabgaben; — Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses	410	
	4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	412	

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Kallen in Kanton ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 599), und der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 128) ist

dem im Dienste des Kaiserlichen Gouvernements in Kamerun beschäftigten Rechtspraktikanten Diehl in Kamerun für die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiete von Kamerun die allgemeine Ermächtigung erteilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

